

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
„BÖRDE“
Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 08/06

15. August 2006

kostenlos



*Lesen Sie dazu mehr
auf Seite 21*

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr. ISDN: 447-0
Fax: 447 -77
unter der Vorwahl 039209

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr. Gemeinde 03 92 04/6 42 90
Sprechtag: donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114
Sprechtag: mittwochs 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Gartenstraße 14 a
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Huhn
Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/5844
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert. Unter <http://www.wanzleben.de> bzw. <http://www.vgemboerde.de> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Montag	geschlossen	
Dienstag		9:00 - 12:00 Uhr
	und	13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		9:00 - 12:00 Uhr
	und	13:30 - 15:00 Uhr
Freitag		9:00 - 12:00 Uhr

Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr im Haus I, Rathauskeller

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. Fax. – Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel. – Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel. – Nr. 039209 / 50289
Fax. – Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Reinecke
Tel. – Nr. 039407 / 5660
Sprechtag: freitags von 16:30 – 18:00 Uhr

Anmerkung der Redaktion!

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wanzleben	4
02. 2. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Wanzleben	4-5
03. Beschlussprotokoll der 24. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 13.07.2006	5-6
04. Bekanntmachung Auslegungsbeschluss B-Plan „Kattegarten“ Domersleben	6-8
05. Bekanntmachung Jahresrechnung und Entlastung der SALEG in Domersleben	8
06. Beschlussprotokoll der 20. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Domersleben am 12.07.2006	8
07. Sondernutzungssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	8-11
08. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	11-14
09. Beschlussprotokoll der 20. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Klein Wanzleben am 17.07.2006	15
10. Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der Stadt Seehausen	15
11. Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 27.07.2006	15-16
12. Kita-Satzung der Gemeinde Hohendodeleben	16-18
13. Beschlussprotokoll der 18. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Hohendodeleben am 01.06.2006	18-19
14. Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Hohendodeleben am 06.07.2006	19
15. Beschlussprotokoll der 13. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Eggenstedt am 21.07.2006	19
16. Beschlussprotokoll der 17. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Dreileben am 25.07.2006	19
17. Beschlussprotokoll der 17. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Klein Rodensleben am 29.06.2006	19

Nichtamtlicher Teil:

18. Historisches	20
19. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	21-24
20. Gottesdienste	25
21. Gratulationen	26-27

Anmerkung der Redaktion

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass **am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und Termine** der Redaktion vorliegen müssen.

Fällt der **29.** auf ein Wochenende, bitten wir, uns **an dem davorliegenden Freitag** alle Veröffentlichungen zuzuleiten.



Arbeitnehmer, Beamte, Rentner betreuen wir von A - Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der

Einkommensteuererklärung,

wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit haben und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z. B. Vermietung) die Einnahmegrenze von insgesamt 9.000 bzw. 18.000 € nicht übersteigen.

Beratungsstellenleiter Margit Hetke

Wir beantragen bzw. beraten dann auch steuerlich bei:

- "Riester-Bonus" (steuerl. Auswirkungen),
- Eigenheimzulage (inkl. Kinderzulage),
- Kindergeld,
- Lohnsteuerermäßigung und
- Investitionszulage (§§ 3 u. 4 InvZuL 1999).

Beratungsstelle:

Krugstraße 2 - Tel. 03 92 09 / 23 66 • 39164 Domersleben

kostenloses Info-Tel.: 08 00-1817616 • e-Mail: Info@vlh.de • Internet: www.vlh.de

Amtlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wanzleben für das Haushaltsjahr 2006

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben in seiner Sitzung am 13. Juli 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	verminder um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwal- tungshaushalt die				
Einnahmen	127.600	104.600	8.122.500	8.160.400
die Ausgaben	89.700	66.700	8.122.500	8.160.400
b) im Vermögenshaushalt die				
Einnahmen	395.400	373.100	2.112.300	2.389.400
die Ausgaben	118.300	96.000	2.112.300	2.389.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von Null € um 987.000 € erhöht und damit auf 987.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wanzleben, den 13. Juli 2006

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 2

Finanz- und Investitionsplan der Stadt Wanzleben für die Jahre 2005 bis 2009

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben in der Sitzung am 13. Juli 2006

1. den Investitionsplan für die Jahre 2005 bis 2009 als Richtlinie

für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.

Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

	Einnahmen	Ausgaben
2005	2.149.000 €	2.149.000 €
2006	2.390.000 €	2.390.000 €
2007	1.818.000 €	1.818.000 €
2008	983.000 €	983.000 €
2009	710.000 €	710.000 €

2. Der Finanzplan für die Jahre 2005 bis 2009 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen	Ausgaben
2005	10.408.000 €	10.408.000 €
2006	10.552.000 €	10.552.000 €
2007	9.689.000 €	9.689.000 €
2008	8.961.000 €	8.961.000 €
2009	8.952.000 €	8.952.000 €

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile, die nach § 99 (4), § 100 (2) der GO/LSA der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, beinhaltet die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 nicht.

Im Zeitraum vom **15. August 2006 bis zum 29. August 2006** liegt gemäß § 94 (3) GO LSA die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Wanzleben, 27. Juli 2006

Petra Hort
Bürgermeisterin

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben in seiner Sitzung am 13. Juli 2006 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben vom 23. Oktober 2003 beschlossen.

§ 1

der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 %
 2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege 30 %
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege 50 %
 - c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 50 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 %
 - e) für Parkflächen (Standspuren) 55 %
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 40 %
 3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege 20 %
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege 40 %
 - c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 40 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 30 %
 - e) für Parkflächen (Standspuren) 50 %
 4. bei Fußgängerzonen 55 %
 5. bei selbstständigen Grünanlagen 60 %
 6. bei selbstständigen Parkanlagen 60 %

§ 2

§ 7 Abs. 2 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.
Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,25 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

§ 3

§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 Billigkeitsregelungen
Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind bei der Heranziehung auf eine Grundstücksfläche von 1.348,0 m² zu begrenzen. Die Zuschläge gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 (nach Art und Maß der baulichen Nutzung) werden bei der Heranziehung nur auf grund der Grundstücksfläche nach Satz 1 berechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22. April 1999 in Kraft. Alle entgegenstehenden Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Wanzleben, den 14. Juli 2006

Cornelia Franz
stellv. Bürgermeisterin

Beschlussprotokoll der 24. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 13. Juli 2006 in Wanzleben

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.06.10-0039

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin erklärt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Bürgermeisterwahl 2006 für gültig.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0040

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin stellt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 13 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung, 1 x Mitwirkungsverbot – fest, dass Frau Petra Hort durch die Annahme der Wahl zur Bürgermeisterin aus dem Stadtrat ausscheidet.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0041

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beruft der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 13 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – Frau Simone Weihs als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss Bildung und Soziales ab.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0042

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunaler Vorschriften vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 166) die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 für die Stadt Wanzleben.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0043

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 6 x ja, 1 x nein, 7 x Enthaltung – die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für die straßenbaulichen Maßnahmen in der Stadt Wanzleben.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0044

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – die Aufhebung des Beschlusses mit der Beschlussnummer 101206.06.10-0009.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0045

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH folgende Person in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen: Frau Petra Hort

Beschluss Nr. 101206.06.10-0046

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Wanzleben GmbH folgende Person in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen: Frau Petra Hort

Beschluss Nr. 101206.06.10-0047

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – im Rahmen der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes die Erweiterung des Prioritätsgebietes „Altstadt“ um das Grundstück der Grundschule „An der Burg“.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0048

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Antrag auf Förderung zur Sanierung der Grundschule „An der Burg“ im Rahmen des Stadtumbau - Ost / Aufwerungsprogrammes für das Programmjahr 2007

in Höhe von 210.000,00 € zu stellen. Der Eigenanteil beträgt 1/3 der Gesamtkosten, somit 70.000,00 €.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.06.10-0049

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Grundstücksverkauf der Flurstücke 150, 151 und 152 in der Flur 18.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0050

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 406 in der Flur 12.

Beschluss Nr. 101206.06.10-0051

Auf Antrag der stellv. Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – den Verkauf des Flurstücks 244 in der Flur 25.

vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Domersleben, den 21.07.2006

Bernd Meyer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Domersleben

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan- entwurfes “Kattgarten” Domersleben

Der Gemeinderat Domersleben hat am 12.07.2006 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes “Kattgarten” Domersleben gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Der Planbereich wird begrenzt

Im Norden: Wohnbebauung

Im Osten: Grünlandfläche

Im Süden: Wohnbebauung

Im Westen: Sarre sowie Wohnbebauung

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 13.06.2006. Der Planbereich ist im dargestellten Kartenausschnitt dargestellt.

Es sind folgende Stellungnahmen zum Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch eingegangen: Landesverwaltungsamt, Landkreis Bördekreis, Landkreis Ohrekreis, Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, TAV Bördekreis, Landesamt für Denkmalpflege, Abfallentsorgung Wanzleben, Regionale Planungsgemeinschaft, Landesamt für Geologie und Bergwesen, Landesbaubetrieb Mitte, Wehrbereichsverwaltung Ost, EON Avacon, Bistum Magdeburg, Unterhaltungsverband „Untere Bode“, Vattenfall Europa, Deutsche Bahn AG

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung sowie den eingegangenen Stellungnahmen vom

23. August 2006 bis einschließlich 25. September 2006

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zimmer 103 (Frau Darius) ausgelegt.

Öffnungszeiten:

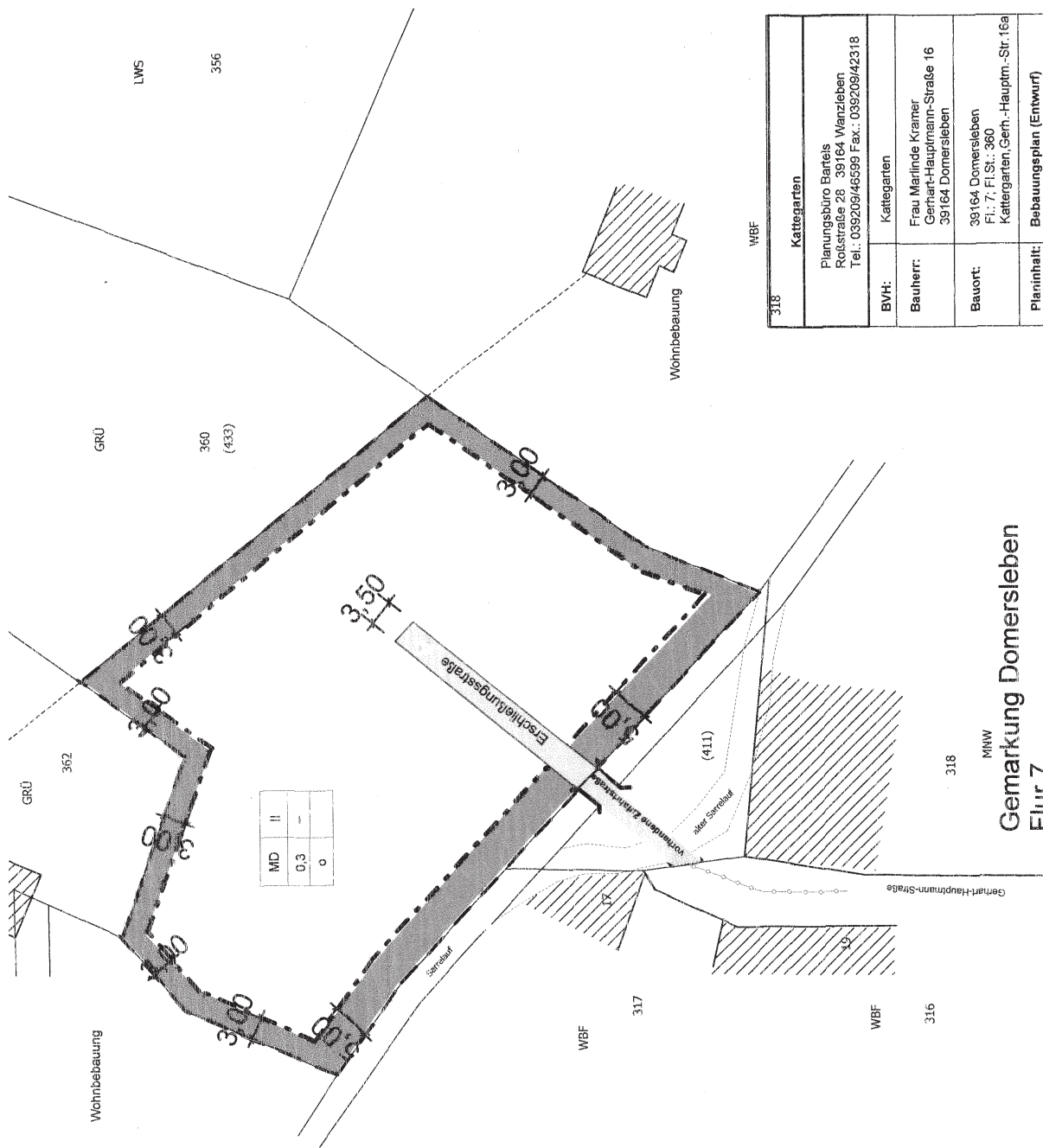
Di.- Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift



MNW
Gemarkung Domersleben
Flur 7
Flurstück 360
Maßstab 1 : 500

318	Kattgarten
Planungsbüro Barfels Robstraße 28 39164 Wanzleben Tel.: 039209/46599 Fax.: 039209/42318	
BVH:	Kattgarten
Bauherr:	Frau Marilinde Kramer Gerhart-Hauptmann-Straße 16 39164 Domersleben
Bauort:	39164 Domersleben Fl. 7, Fl. St.: 360 Kattgarten, Gern.-Hauptm.-Str. 16a
Planinhalt:	Bebauungsplan (Entwurf)
gezeichnet:	
geprüft:	Datum: 13.06.2006 Blatt Nr.: 1
gezeichnet:	Maßstab: 1 : 750

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde Domersleben über die Feststellung der Abrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr 01.07. - 31.12.2005, des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der SALEG mbH als Verwalter

Der vorstehende Beschluss über die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft mbH als Verwalter und die Feststellung der Abrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 des verwalteten Wohnungsbestandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom **17. August 2006 bis zum 31. August 2006** liegt die Abrechnung in der SALEG mbH, Turmschanzenstraße 26, in 39114 Magdeburg, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Domersleben, den 20. Juli 2006

Bernd Meyer
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 20. öffentlichen Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Domersleben am 12. Juli 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.30-0024

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 13 x ja (einstimmig) dem Wirtschaftsplan der SALEG mbH für die Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen in der Gemeinde zu.

Beschluss – Nr. 101206.06.30-0025

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 12 x ja, 0 x nein, 1 x Enthaltung das Rumpfgeschäftsjahr 2005, (01.07. bis 31.12. 2005), des verwalteten Wohnungsbestandes (Gemeindewohnungen) und die Entlastung der SALEG mbH als Verwalter.

Beschluss – Nr. 101206.06.30-0026

Auf Antrag des Bürgermeisters billigt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 12 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung, 1 x Mitwirkungsverbot den Entwurf des Bebauungsplanes „Kattgarten“ in Domersleben in der Fassung vom Juni 2006 und beschließt deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.30-0027

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 13 x ja (einstimmig) der Aufstellung des Verkehrszeichens „Eingeschränktes Halteverbot“ in der Friedensstraße gegenüber der Hausnummer 13 bis Kreuzungsbereich Friedensplatz nicht zu.

Beschluss – Nr. 101206.06.30-0028

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 11 x ja, 0 x nein, 2 x Enthaltung einem Antrag auf Wegerecht nicht stattzugeben.

Beschluss – Nr. 101206.06.30-0029

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 11 x ja, 2 x nein, 0 x Enthaltung einen Grundstücksverkauf.

Beschluss – Nr. 101206.06.30-0030

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der

Gemeinde Domersleben mit 0 x ja, 13 x nein, 0 x Enthaltung den angelegten Plattenweg vor den Häusern in der Heinrich-Mann-Straße 5-10 innerhalb des Flurneuordnungsverfahren nicht in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen. Der angelegte Plattenweg befindet sich auf dem privaten Grund und Boden der jeweiligen Eigentümer.

Beschluss – Nr. 101206.06.30-0031

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 12 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung, 1 x Mitwirkungsverbot die Vergabe zur Lieferung eines Computers.

Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klein Wanzleben und deren Ortsteile

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 (1) und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 18 und 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Zustimmung der Straßenbaubehörde vom 16. Oktober 2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in der Sitzung am 17.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze im Gemeindegebiet Klein Wanzleben und deren Ortsteile sowie für Ortsdurchfahrten von Bund-, Land- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
2. Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzung

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Klein Wanzleben sowie die, der betreffenden Straßenbaubehörden erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. In den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Erker und Vordächer, Verblindmauern (bis 30 cm kostenfrei);
2. Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bund-, Land-, Kreis- bzw. Gemeindestraßen, außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sofern nicht eine Baugenehmigung mit Zustimmung der zuständigen Straßenbehörde erteilt wird.
3. Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte;
4. Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten, Werbeschriften oder Werbeschildern;
5. Automaten, Auslagen und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;

6. Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten und Schaukästen;
7. Werbeanlagen (z.B. Nutzung von öffentlicher Fläche zum Aufstellen von privaten Werbetürmen, welche im Boden fest verankert und baugenehmigungspflichtig sind);
8. Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen;
9. Aufstellen von festverankerten Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
10. Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige eine öffentliche Fläche beanspruchende Informationsverbreitung;
11. Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Imbissständen, Eisdielen und Geschäften;
12. Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
13. Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts;
14. Werbung mit Lautsprechern;
15. Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken mit und ohne Lautsprecher;
16. Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen;
17. Zurschaustellung von Tieren;
18. Motorsportliche und radsportliche Veranstaltungen sowie Straßenfeste;
19. Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhänger länger als 24 Stunden;
20. Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt sowie landwirtschaftliche Geräte;
21. Container;
22. Lagerung von nicht unter Nr. 19 und 20 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 48 Stunden hinaus;
23. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art
24. Zurschaustellung von Fahrzeugen die gewerblich zum Kauf angeboten werden
25. Kabel oder Leitungen, die nicht der öffentliche Ver- oder Entsorgung dienen (auf Dauer verlegt oder vorübergehend verlegt)
26. Aufstellen von Pflanzschalen
27. Tribünen und Podeste
28. Imbissstand, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände
29. Ladenvorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den Luftraum ragen und Mülltonnenschränke
30. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie bis zu einer Höhe von 3 m mehr als 10 cm in einem Gehweg oder nicht mehr als 30 cm in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.

§ 3

Erlaubnis

1. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 StrG LSA).

2. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) bleiben unberührt.
3. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
4. Die / der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde Klein Wanzleben keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

1. Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast / der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 StrG LSA). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.
2. Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde Klein Wanzleben die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§18 Abs. 4 StrG LSA).
3. Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang, zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen, zu sorgen. Wasserlaufrinnen, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Zugänge zu den Anliegern dürfen nicht verstellt werden. Soweit beim Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauftrassen und an den Versorgungs-, Fernmelde- und Kanalleitungen, vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde Klein Wanzleben ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
4. Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
5. Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die / der Sondernutzungsberechtigte ihren / seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Klein Wanzleben die erforderliche Maßnahme

zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der / des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen .

§ 5

Haftung

1. Die Gemeinde Klein Wanzleben haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Klein Wanzleben keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Die / der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Klein Wanzleben für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten.
Sie / er haftet der Gemeinde Klein Wanzleben dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie / er hat die Gemeinde Klein Wanzleben von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Klein Wanzleben aus der Art der Benutzung erhoben werden.
3. Die Gemeinde Klein Wanzleben kann verlangen, dass die / der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Klein Wanzleben sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die erlaubnisfreie Sondernutzung (§ 7).

§ 6

Erlaubnis Antrag

1. Erlaubnis anträge sind bei der Gemeinde Klein Wanzleben zu stellen (mit Sitz in 39164 Wanzleben, Markt 1-2, Verwaltungsgemeinschaft "Börde"). Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
2. Die unter § 2 benannten Sondernutzungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Nutzung schriftlich bei der Gemeinde Klein Wanzleben zu beantragen (mit Sitz in 39164 Wanzleben, Markt 1-2, Verwaltungsgemeinschaft "Börde").
3. Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können. Die Sondernutzungsanträge werden von der Verwaltungsgemeinschaft unter Beifügung der nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Dokumente zwecks Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde weitergeleitet.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:
 - a) Baulich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 - b) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt;
 - c) die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Nr. 5) bis zu 5,0 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten;
 - d) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 - e) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
2. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 7) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben.

§ 10

Übergangsregelung

1. Sondernutzungen, für die die Gemeinde Klein Wanzleben vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung bei Beibehaltung der bisher gültigen Gebühren bis Jahresende.
2. Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

1. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer:
 - entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen

der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht die Zustimmung des Straßenbaulastträgers / Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 StrG LSA) eingeholt hat.
- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 nicht sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so eingerichtet hat, dass jemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 nicht insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand hält.
- entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht auf Verlangen der Gemeinde Klein Wanzleben und deren Ortsteilen die Anlagen auf seine Kosten ändert und alle Kosten ersetzt, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt.
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht Wasserlaufriegen, Hydranten, Kanal-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält.
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 Zugänge zu den Anliegern verstellt.
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 beim Anbringen oder Entfernen von Gegenständen den Straßenkörper aufgräbt und die Arbeit so vornimmt, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserlaufriegen und den Versorgungs-, Fernmelde- und Kanalleitungen verursacht werden sowie eine Änderung ihrer Lage erfolgt.
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 5 nicht die Gemeinde Klein Wanzleben spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigt.
- entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 nicht nach Erlöschen der Erlaubnis die Sondernutzung einstellt, alle von Ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich entfernt werden und der frühere Zustand ordnungsgemäß wiederhergestellt wird.

§ 12

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klein Wanzleben vom 03.12.2001 und der ehemaligen Gemeinde Remkersleben vom 18.12.2001 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 17.07.2006

Horst Flügel Siegel
Bürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben und deren Ortsteile

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 Abs. 1 und § 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1, 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) v. 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 17.07.2006 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet Klein Wanzleben und deren Ortsteile werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
2. Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
3. Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
4. Ist die sich ergebende Gebühr laut Gebührentarif, geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
5. Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 30,00 Euro zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührensschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 31.01 des laufenden Jahres;

- c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit In-Kraft-Treten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

1. Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 15,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

1. Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (§ 13a Abs. 1 Satz 1 KAG LSA).
2. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 13a Abs. 1 Satz 2 KAG LSA).
3. Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird.

§ 6

Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben. Das gilt auch dann, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzungen der Gemeinde Klein Wanzleben vom 03.12.2001 und der ehemaligen Gemeinde Remkersleben vom 18.12.2001 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 17.07.2006

Horst Flügel
Bürgermeister

Siegel

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz €	Mindestgebühr in €
01.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern (bis 30 cm frei)	je angefangene m ² beanspruchter Fläche	Jahr	2,50	5,00
02.	Genehmigung einer Zufahrt bzw. Änderung einer Zufahrt	einmalig			0,00
03.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr		25,00
04.	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten, Werbeschriften oder Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen gesamt b) von 10 bis 50 Werbeanlagen gesamt c) bei mehr als 50 Werbeanlagen gesamt	Stück Stück Stück	Woche Woche Woche	5 10 15	
05.	Automaten, Auslagen und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	50,00	
06.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten und Schaukästen	Stück	Jahr	100,00	
07.	Werbeanlagen (z.B. Nutzung von öffentlicher Fläche zum Aufstellen von privaten Werbetürmen, welche im Boden fest verankert sind und baugenehmigungspflichtig sind.)	Stück	Jahr	2,50	10,00
08.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen und ähnliche Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen	Stück	Jahr	15,00	30,00
09.	Aufstellen von festverankerten Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen	je angefangene m ² beanspruchter Fläche	Jahr	0,00	0,00
10.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige eine öffentliche Fläche beanspruchende Informationsverbreitung	dto.	Woche	1,00	10,00
11.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Imbissständen, Eisdielen und Geschäften	dto.	Jahr		25,00
12.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	15,00	
13.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	je Person	Tag	15,00	
14.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	8,00	

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeit-einheit	Gebührensatz in €	Mindestgebühr in €
15.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken mit und ohne Lautsprecher	je Fahrzeug	Tag	25,00	
16.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	6,00	
17.	Zurschaustellung von Tieren	je angefangene m ² beanspruchter Fläche	Tag	1,00	20,00
18.	Motorsportliche und radsportliche Veranstaltungen sowie Straßensefeste	je Veranstaltung	Tag	30,00	
19.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhänger länger als 24 Stunden	PKW / LKW oder Zugmaschine / Anhänger / Motorrad	Woche	15,00 / 20,00 / 15,00 / 8,00	
20.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt sowie landwirtschaftliche Geräte	je angefangene m ² beanspruchter Fläche	Woche	0,40	25,00
21.	Container	Stück	Tag	0,25	15,00
22.	Lagerung von nicht unter Nr. 19 und 20 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 48 Stunden hinaus	dto.	Tag	0,00	0,00
23.	Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art	je angefangene m ² beanspruchter Straßen- oder Gehwegflächen	Tag	5,00	25,00
24.	Zurschaustellung von Fahrzeugen die gewerblich zum Kauf angeboten werden	je angefangener m ² beanspruchter Fläche	Monat	2,50	5,00
25.	Kabel oder Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienen a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr Monat	25,00 5,00	
26.	Aufstellen von Pflanzschalen	Stück	Jahr		
27.	Tribünen und Podeste	je angefangene m ² beanspruchte Straßen- u. Gehwegfläche	Tag	2,50	15,00
28.	Imbissstand, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	dto.	Woche	2,50	25,00
29.	Ladenvorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den Luftraum ragen und Mülltonnenschränke	dto.	Jahr	10,00	10,00
30.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie bis zu einer Höhe von 3 m mehr als 10 cm in einen Gehweg oder nicht mehr als 30 cm in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.	dto.	Tag	2,50	10,00

Beschlussprotokoll der 20. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Klein Wanzleben am 17.07.2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.80-021

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 10 x ja, (einstimmig) – die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klein Wanzleben und deren Ortsteile.

Beschluss - Nr. 101206.06.80-022

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 10 x ja, (einstimmig) – die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben und deren Ortsteile.

Beschluss - Nr. 101206.06.80-023

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 10 x ja, (einstimmig) – die 2. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2004 im Haushaltsjahr 2006 mit dem dazugehörigen Haushaltssicherungskonzept für die Gemeinde Klein Wanzleben.

Beschluss - Nr. 101206.06.80-024

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben – mit 10 x ja, (einstimmig) – die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Klein Wanzleben.

Öffentliche Bekanntmachung Stellenausschreibung

Die Stadt Seehausen schreibt die Stelle des/der

ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

aus.

Die Stelle zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin ist zum 01.03.2007 neu zu besetzen.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von den wahlberechtigten Bürgerrinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin/ eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen. Nach § 59 Abs. 1 GO LSA muss die Bewerbung für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in von mindestens 18 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich

und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerber und Bewerberinnen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für sie eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Die Wahl findet am 29. Oktober 2006, eine eventuelle Stichwahl am 12. November 2006 statt.

Bewerbungen mit den kompletten Unterlagen gem. § 59 Abs. 1 GO LSA sind bis zum

04. Oktober 2006, 18:00 Uhr

schriftlich unter dem Kennwort: „Bürgermeisterwahl Seehausen“ an folgende Anschrift zu richten:

Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben
Markt 1 – 2
39164 Wanzleben

Es wird darauf hingewiesen, dass eingehende Bewerbungen nach dieser Frist keine Berücksichtigung finden können, auch ist eine Rücknahme der Bewerbung nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

Die Redaktion weist darauf hin, dass alle weiteren für die Bürgermeisterwahl gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen termin- und satzungsgemäß in den dafür vorgesehenen Schaukästen der Stadt Seehausen erfolgen werden.

Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 27.07.2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.70-015

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 9 x ja (einstimmig) – die Ausschreibung der Stelle des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin. Er bestimmt als Wahltag für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin Sonntag, den 29. Oktober 2006. Die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin beginnt um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Eine eventuelle Stichwahl findet am Sonntag, dem 12. November 2006, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Beschluss - Nr. 101206.06.70-016

Auf Antrag des Bürgermeisters legt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 9 x ja (einstimmig) – das Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf den 04. Oktober 2006, um 18:00 Uhr fest.

Beschluss - Nr. 101206.06.70-017

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 9 x ja (einstimmig) – entsprechend des Antrages der Anwohner der Poststraße und der Steinstraße, die Verkehrsführung in der Poststraße wie folgt zu ändern: Befahrbar aus Richtung der Steinstraße und gesperrt aus Richtung des Friedensplatzes (Einbahnstraße).

Beschluss - Nr. 101206.06.70-018

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 9 x ja (einstimmig) – den Wirtschaftsplan 2006 im Rahmen der Stadtsanierung für die Stadt Seehausen.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.70-019

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 7 x nein, 2 x Enthaltung – die befristete Niederschlagung von Gewerbesteuern und Gewerbesteuerzinsen (abgelehnt).

Beschluss - Nr. 101206.06.70-020

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 9 x ja (einstimmig) – die Vergabe der örtlichen Bauüberwachung für die Abrissarbeiten in zwei Teilabschnitten für das Gebäude „Zur Sonne“, gemäß Abrissverfügung durch den Landkreis, an das Ingenieurbüro J. Weisel.

Beschluss - Nr. 101206.06.70-021

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 9 x ja (einstimmig) – die Vergabe der Abrissarbeiten für das Gebäude „Zur Sonne“ an die Fa. G. Lauenroth.

S a t z u n g

über die Nutzung der Tageseinrichtung “Sonnen-schein“ in Trägerschaft der Gemeinde Hohendodeleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBL LSA Nr. 6/2003) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben am 06. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Hohendodeleben unterhält eine Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung.
Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig.
Die Tageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der Tageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Der Träger der Tageseinrichtung erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Tageseinrichtung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung der Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtung an die Gemeinde Hohendodeleben, als steuerbegünstigte Körperschaft.
- (2) Die Tageseinrichtung hat das Ziel, die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
- (3) Tageseinrichtungen sind:
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren,
 2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt, (Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht)

3. Horte für schulpflichtige Kinder und
4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

§ 2 Anspruch

- (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen die Gemeinde Hohendodeleben, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 1. auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung,
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern/Erziehungsberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches SGB ein Bedarf für solche Förderung besteht,
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
 2. auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden anderen Fällen .

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldungen ihrer Kinder in der Tageseinrichtung.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages (Antragsstellung möglichst langfristig) an den Träger. Bevor über den Antrag nicht entschieden ist, darf eine Aufnahme nicht erfolgen.
Die Eltern/Erziehungsberechtigten erhalten vom Träger einen Gebührenbescheid, der in der Regel einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin erlassen und zugestellt wird
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis wird durch das Landesamt für Versorgung und Soziales erteilt.
- (4) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für die Untersuchung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (5) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Bei Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung hat die Tageseinrichtung montags bis freitags (außer an Feiertagen) von 06.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet .In der Zeit von 6.00 Uhr bis 6.30 Uhr und von 16.30 Uhr –18.00 Uhr ist eine Betreuung im Ausnahmefall auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Kuratoriums.
- (2) Bei Anspruch eines Halbtagsplatzes ist die Tageseinrichtung montags bis freitags (außer an Feiertagen) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine flexiblere Betreuungszeit gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Kuratoriums.

- (3) Der Teilbereich Hort (Kinder von 6-14 Jahren) ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) ab 6.00 Uhr – 7.30 Uhr (Frühhort) sowie ab 13.00 Uhr – 17.00 Uhr geöffnet.
- (4) In der schulfreien Zeit (Ferien) ist der Hort, als Teilbereich der Tageseinrichtung von 6.00 – 17.00 Uhr geöffnet.
- (5) An Werktagen vor oder nach einem gesetzlichen Feiertag (Brückentag) bleibt die Tageseinrichtung geschlossen.
- (6) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Werktag des Folgejahres bleibt die Tageseinrichtung geschlossen.
- (7) Die Öffnungszeiten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den örtlichen Gegebenheiten durch den Träger festgelegt. Vor der Änderung der täglichen Öffnungszeiten wird das Elternkuratorium gehört.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr in Form eines Elternbeitrages erhoben.
Der Elternbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsanspruch.
Bei Veränderung des Rechtsanspruches bei Verkürzung als auch bei Erweiterung der Betreuungszeit (Reduzierung eines Ganztagsplatzes auf einen Halbtagsplatz und umgekehrt) verändert sich die Gebührenpflicht ab dem darauf folgenden Monat.
- (3) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung, und wird nach Anhörung des Elternkuratoriums festgelegt.
- (4) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim Jugendamt des Landkreises Bördekreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.
Auf Antrag ermäßigt das Jugendamt die Elternbeiträge bei Eltern/Erziehungsberechtigten mit geringem Einkommen ganz oder teilweise, wenn die Belastung der Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79 und 84 bis 85 des Bundessozialhilfegesetzes.
- (2) Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat und die Bestätigung dem Träger nicht vorliegt, haben die Erziehungsberechtigten den vollen Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Die Höhe des geschuldeten Elternbeitrages wird dem Gebührenschuldner durch Bescheid mitgeteilt.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Betreuungsgebühr ist von Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird.

- (2) Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- (3) Die für den Besuch der Tageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 7. Kalendertag zu zahlen.

§ 9 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, wird der Gebührenschuldner einmal schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Säumnisbetrages von der Betreuung ausgeschlossen.

Die Mahnfrist beträgt 10 Tage.

§ 10 Unterbrechung der Nutzung

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.
- (2) Die Gebühr ist in voller Höhe weiter zu zahlen bei:
 - > vom Gesundheitsamt angeordneter Schließung der Kindertageseinrichtung
 - > notwendiger Schließung aus betrieblichen Gründen (bis zu zehn Werktagen)

§ 11 Gastkinder

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens sechs Öffnungstage im Kalendermonat.
Gastkinder müssen bei der Leiterin der Tageseinrichtung spätestens 1 Woche vor Aufnahme angemeldet werden.
- (2) Kinder können bis zu der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung aus den nicht zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden und Städten aufgenommen werden, wenn ein Kostenübernahmebescheid der zuständigen Verwaltung vorliegt.

§ 12 Besuch einer Kindertageseinrichtung in Orten außerhalb der Gemeinde Hohendodeleben

Nutzt ein Erziehungsberechtigter für sein Kind eine Einrichtung außerhalb der Gemeinde Hohendodeleben, obwohl die Gemeinde über freie Kapazitäten verfügt, so kommt die Gemeinde Hohendodeleben nicht für zusätzliche Kosten auf, die der Träger der besuchten Einrichtung gegenüber der Gemeinde Hohendodeleben geltend macht.

§ 13 Verpflegung

- (1) In der Tageseinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit sowie div. Getränke angeboten.
Die Kosten sind durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (2) Die Bestellung der benötigten Portionen an die Lieferküche erfolgt durch die Leiterin der Tageseinrichtung.
- (3) Die Bezahlung/Überweisung der Kosten für die tägliche warme Mahlzeit erfolgt durch die Eltern/Erziehungsberechtigten direkt an den Lieferer.
- (4) Bei fehlender Kostenerstattung durch die Erziehungsberechtigten ist das Kind vor dem Mittagessen abzuholen.

§ 14 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der

Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten (Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Erziehungsberechtigten).

Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.

- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern Erziehungsberechtigten
- (3) Ein Kind darf den Hin- und Rückweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Der Träger versichert alle Kinder während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.

§ 16 Mitteilungen an die Tageseinrichtung

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnanschrift sowie der Arbeitsstelle der Leiterin der Tageseinrichtung mitgeteilt werden.

Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Hohendodeleben nicht.

- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 17 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsschutzes.

§ 18 Um- und Abmeldungen

Eine Ab- oder Ummeldung des Kindes durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung kann spätestens zum Ende des Kindergartenjahres (31.Juli) mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.

Wichtige Gründe sind:

- Wohnortwechsel
- Krankheit (Voraussetzung ärztliche Bestätigung)
- Betreuung in anderen z.B. heilpädagogische Einrichtungen
- Änderung der familiären Verhältnisse
- Weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft

Eine Aufkündigung des Betreuungsplatzes nach o.g. Gründen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger (zum Monatsende) eingereicht werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung "Sonnenschein" in Trägerschaft der Gemeinde Hohendodeleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag. Beschluss Nr.: 101206.04.50-0026 vom 29.07.2004.

Hohendodeleben, den 11. Juli 2006

Wolf-Burkhardt Bach

Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

Gebührentarif

I. Der Elternbeitrag je Kalendermonat wird bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

a) für einen Ganztagsplatz:

Krippenkind	0 - 3 Jahre	150,00 €
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	130,00 €

b) für einen Halbtagsplatz

Krippenkind	0 - 3 Jahre	100,00 €
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	90,00 €

II. Der Elternbeitrag im Teilbereich Hort wird je Kalendermonat bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

Pro Hortplatz / Monat 6-14 Jahre 60,00 €

II. Für Gastkinder nach § 11 der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz von 10,00 €

Bei gewünschter Verpflegung/ Getränke gilt § 12 entsprechend.

Hohendodeleben, den 11. Juli 2006

Wolf-Burkhardt Bach

Bürgermeister

Siegel

Beschlussprotokoll der 18. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hohendodeleben am 01. Juni 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.50-017

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 6 x ja, 0 x nein, 4 x Enthaltung aufgrund des § 2 des Kommunalneugliederungs-Grundsätze-gesetz vom 11.05.2005 (GVBl. LSA S. 257) sowie der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) die Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Magdeburg - Umland“.

Beschluss – Nr. 101206.06.50-018

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 10 x ja (einstimmig) auf Empfehlung des Hauptausschusses den Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt mit der Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines bezirklichen Tarifvertrages zur Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in der Kindertageseinrichtung Hohendodeleben auf 34 Stunden / Woche für die Zeit vom 01.08.2006 bis zum 31.07.2007 zu beauftragen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.50-019

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 10 x ja (einstimmig) die Aufhebung eines Beschlusses zu einem Grundstücksverkauf.

Beschlussprotokoll der 19. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hohendodeleben am 06. Juli 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.50-020

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 9 x ja (einstimmig) die außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 7020 7131 (Umlage Regenwasser 2005) in Höhe von 22.266,35 €. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 9000 0030 (Gewerbsteuer)

Beschluss – Nr. 101206.06.50-021

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 9 x ja, 1 x nein, 0 x Enthaltung auf Empfehlung des Hauptausschusses die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung „Sonnenschein“ in Trägerschaft der Gemeinde Hohendodeleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.

Beschluss – Nr. 101206.06.50-022

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 10 x ja (einstimmig) die Aufwandsspaltung für den Ausbau der Teileinrichtung Oberflächenentwässerung der Anlage „Schmiedebergstraße 15 bis 25“.

Beschluss – Nr. 101206.06.50-023

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 10 x ja (einstimmig) die Aufwandsspaltung für den Ausbau der Teileinrichtung Oberflächenentwässerung der Anlage „Torgartenstraße“.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.50-024

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben mit 10 x ja (einstimmig) die Vergabe Reinigungsleistung Grundschule und Hort an die Firma Herrmann Tallig Objektdienste GmbH Halle, da es das kostengünstigste Angebot ist.

Beschlussprotokoll der 13. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Eggenstedt am 21.07.2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.90-10

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstedt – mit 6 x ja (einstimmig) – die 2. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2004 im Haushaltsjahr 2006 mit dem dazugehörigen Haushaltsrückführungskonzept für die Gemeinde Eggenstedt.

Beschluss - Nr. 101206.06.90-11

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstedt – mit 6 x ja (einstimmig) – die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eggenstedt für das Haushaltsjahr 2006.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.90-12

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstedt – mit 5 x ja, 1 x Mitwirkungsverbot – den Verkauf des Grundstücks –Flurstück 302, Flur 8.

Beschluss - Nr. 101206.06.90-13

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstedt – mit 5 x ja, 1 x Mitwirkungsverbot – den Verkauf einer ehemaligen Wegefläche in der Flur 8, Flurstück 301.

Beschlussprotokoll der 17. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Dreileben am 25.07.2006

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.95-22

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 8 x ja, 1 x Mitwirkungsverbot – den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für Erschließungsarbeiten.

Beschlussprotokoll der 17. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Klein Rodensleben am 29. Juni 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.60-0008

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben die überplanmäßige Ausgabe zur Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die FFW Klein Rodensleben.

Beschluss-Nr. 101206.06.60-0009

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben die überplanmäßige Ausgabe zur Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.60-0010

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben die Auftragsvergabe zur Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges.

Beschluss-Nr. 101206.06.60-0011

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben die Vergabe eines Kommunalfahrzeuges.

Beschluss-Nr. 101206.06.60-0012

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben die Aufhebung des Beschlusses GRS/25.03.1999/04 (E) – Ankauf Siedlungsweg-.

Beschluss-Nr. 101206.06.60-0013

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben den Ankauf des Siedlungsweges in der Flur 3, Flurstück 21 mit einer Größe von 3.130 m² von den Separationsinteressenten.

Beschluss-Nr. 101206.06.60-0014

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben den Verkauf von Baugrundstücken.

Nichtamtlicher Teil

Wanzlebener Kreisblatt

Im Jahr 1906

Ein Vertrag über die Errichtung einer Zuckerrabrik in Wanzleben im Jahre 1812.

Mitgeteilt von H. Rosolski in Halle a. S.

(Schluß.)

Artikel 10.

Sollte es dem Interesse der Fabrique für angemessen erachtet werden, eine Brennerei anzulegen,²⁾ so ist der Herr Ober-Amtmann Kühne erbötig, die auf dem Guthe, die Brennerei genannt, befindlichen Brennereigebäude und Geräthschaften, dazu herzugeben, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. für den Monat September und bis zum 15. Oktober jeden Jahres geschieht dies unentgeltlich,
2. für den Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 1. November erhält derselbe eine Entschädigung von 50 Thaler Courant,
3. für den Monat November erhält er 100 Thaler Courant und eben so viel für den Monat Dezember.
4. Wenn aber noch länger gebrannt werden sollte, so erhält er für den gesammten Zeitraum des Brennens

²⁾ Schon der Chemiker Marggraff hatte Branntwein aus den Rüben gewonnen.

seit dem 15. October eine Abfindung von 1000 Thaler Courant, muß aber alsdann die Brennerei bis zum 1. Mai zur Disposition der Fabrique lassen.

Zur Verhütung des Nachtheils der kupfernen Geräthe darf nicht mit Braun- oder Steinkohlen geheizt werden, und gilt dies alles überhaupt nur für das erste Jahr der Dauer dieses Contracts.

Artikel 12.

Was die zum Betriebe der Fabrik oder zum Fortschaffen der Producte, zu den Bauten oder sonst nöthigen Fuhrren anbetrifft, so verpflichtet sich der Herr Oberamtman Kühne auf den Fall, daß er geneigt und im Stande ist, selbige zu thun, solche zu nachstehenden Sägen zu leisten.

1. für ein vierspänniges Fuhr nach oder von Magdeburg außer der Saat- und Erntezeit 3 Thaler.
2. für eine Gelegenheits Fuhr von Magdeburg, zu welcher Zeit es sei, 2 Thaler.
3. Bei dem Einfahren der Rüben zur Herbstzeit für den Morgen 3 Thaler;
4. Insofern zur Saat und Erntezeit Fuhrren nach Magdeburg nöthig sein sollten, und der Herr Oberamtman Kühne solche zu leisten bereit ist, so erhält er dafür eine Entschädigung von 5 Thaler für jede Fuhr. Bei diesen, sowie bei den ad 1 und 2 dieses Artikels gedachten Fuhrren sind Nebenkosten, das heißt, solche die durch das Gespann und Fuhrwerk verursacht werden, mit begriffen.

Uebrigens bleibt es dem Buchhalter der Fabrik unbenommen, auch andere wohlfeile Fuhrren anzunehmen.

Artikel 14.

Der Herr Oberamtman Kühne übernimmt die Beköstigung des ersten Aufsehers und Rechnungsführers für das erste Jahr, und erhält dafür monatlich 10 Thaler. Jedoch ist der Herr Oberamtman Kühne an dies Versprechen nicht gebunden, er

kann vielmehr die übernommene Beköstigung, nach vorhergegangener einwöchentlicher Kündigung, aufrufen. Eine gleiche Befugniß soll dem Rechnungsführer vorbehalten bleiben, im Fall derselbe es vorziehen sollte, sich selbst zu beköstigen oder für seine Beköstigung auf eine andere Art zu sorgen.

Artikel 15.

Nach Ablauf des ersten Probejahres und sobald es feststeht, daß die Fabrique auf 10 Jahre fortgesetzt wäre, werden die Herren Mitinteressenten den Herrn Oberamtman Kühne mit dem Eigenthümlichen der Zuckerrabrikation bekanntmachen, welches aber jedem Vierten verschwiegen bleiben muß.

Artikel 17.

Der gewonnene Rohzucker wird in drei gleiche Theile getheilt, und hat ein Jeder der Interessenten die freie Disposition darüber. Um aber den Preis zu fixiren, für welchen ein Jeder der Interessenten sich seinen Antheil anrechnen lassen muß, so wird, insofern nicht etwa gemeinschaftlicher Verkauf stattfindet, verabredet, daß der Preis nach dem ulto Dezember jeden Jahres geltenden Marktpreise bestimmt werden solle. Zur Abtragung der Pachtgelber, der Zinsen, laufenden Lasten pp. muß jeder Interessent diesen Preis resp. baar vorlegen, und sich auf seinen Gewinn anrechnen lassen.

Artikel 18.

Die Bestandteile der Rüben, welche zur Viehmästung, zur Brennerei oder sonst auf eine andere Art benutzt werden können, werden zum Vortheile der Fabrik verwendet, und diese Bestandtheile selbst oder das daraus gefertigte Fabrikat auf gemeinschaftliche Rechnung verkauft. Das daraus gelösete Geld soll besonders zur Bestreitung der Unkosten der Fabrikatur, sowie der laufenden Lasten, verwendet werden. Diejenigen Abgänge der Rüben aber, welche zur Düngung dienen, erhält der Herr Ober-Amtman Kühne unentgeltlich und steht ihm auch, in Hinsicht derjenigen Bestandtheile, welche zur Viehmästung dienen könnten, ein Verkaufsrecht zu. — — —

So geschehen und aufgenommen in der Wohnung des des Herrn David Schwarz auf dem Fürstenwall, Süd-Cantons No. 2 wohnh. sich Notar und Zeugen begeben hatten, am 19. Juni 1812, und haben die Herren Contrahenten diesen ihnen in Gegenwart des Frieurs Christian Franke und des Tischlermeisters Johann Gottfried Grüneberg, beide zu Magdeburg wohnhaft, als gesetzlich zulässiger Instrumentenzeugen wieder vorgelesenen Act genehmigt und nebst den Zeugen eigenhändig vollzogen.

So befehlen und gebieten wir allen Gerichtsboten, welche dazu aufgefodert werden, gegenwärtige Urkunde zum Vollzuge zu bringen, unseren General-Procuratorien, und königlichen Procuratoren, darüber zu wachen, allen Commandanten und Beamten der öffentlichen Gewalt, nach der an sie gehörig ergangenen Aufforderung, dazu stetigen Beistand zu leisten.

Zur Beglaubigung dieses haben wir gegenwärtige Urkunde, welche zu Magdeburg am 19. Juni 1812 errichtet und aufgenommen worden ist, mit dem Siegel versehen lassen, auch haben die darin benannten Partheien dieselbe, nachdem sie ihnen vorgelesen worden ist, unterzeichnet, wie solches in dem Originale bemerkt ist, in dessen Besitze der Districts-Notar Nige zu Magdeburg, welcher die Urkunde aufgenommen hat, sich befindet.

(L. S.) für die Treue der Ausfertigung
gez. B. F. Nige,
Königl.-Westphälischer Districts-Notar.

Die auf Grund des vorstehenden Vertrages, der zu einer Vergleichung der Anfänge unserer Zuckerindustrie mit ihrer jetzigen Blüthe anregen mag, errichtete Fabrik erfreute sich keines langen Daseins. Mit dem Sturze Napoleons und dem

Aufhören der Continentsperre trat der Zucker aus den englischen Colonien wieder in Konkurrenz mit dem Rübenzucker, die Preise gingen mehr und mehr zurück und von den Fabriken ging bald eine nach der anderen ein.

Auch die Zuckerrabrik auf der Domäne Wanzleben überlebte die Freiheitskriege nur kurze Zeit.

E n d e .

Herausgesucht

Veranstaltungen der Stadt Seehausen

August

19.08.2006	VM Luftgewehr Auflage	September
16.09.2006	Teilnahme beim Kreiskönigsschießen	Schützenverein
17.09.2006	Kreisjungtier- Rassekaninchenschau des Bördekreises in Seehausen	

Dank des Bürgermeisters der Stadt Seehausen anlässlich der 1040-Jahr-Feier

Für das hervorragende Engagement anlässlich unserer 1040-Jahr-Feier bedanke ich mich bei allen, die zum Gelingen dieses Festes beigetragen haben. Besonderer Dank gilt allen Vereinen und Institutionen, Sponsoren und ehrenamtlichen Helfern, ohne deren Hilfe die 1040-Jahr-Feier nicht zu einem Höhepunkt in unserer Stadtgeschichte geworden wäre. Die Ausstellung im „Sonnensaal“ – Seehausen präsentiert sich, 1040 Jahre Seehausen – lockte über 3000 Besucher an. Die ehrenamtliche Arbeit wurde dadurch mehr als belohnt. Der Festumzug sowie die anderen Veranstaltungen fügten sich mit einer riesigen Teilnehmer- und Zuschauerresonanz würdig in diese Festwoche ein. Ich wünsche mir, dass dieses Fest allen Teilnehmern, Besuchern und Helfern gezeigt hat, dass es sich lohnt, sich auch weiterhin für kommende Aufgaben in unserer Stadt mit persönlichen Einsatz einzubringen.

E. Jockisch, Bürgermeister

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

August

	Jeden Mittwoch Handarbeitsnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Chor 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Freitag Sportgruppe – Kaffeenachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
14.08.2006	Spielnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
15.08.2006	Ganztagsfahrt zum Wörlitzer Park	Seniorenverband-BRH
16.08.2006	Der Zirkus ist los!	Kita „Sarrezwerge“
16.08.2006	Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
23.08.2006	Fest der Tiere	Kita „Sarrezwerge“
23.08.2006	Kaffeenachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
26.-27.08.2006	Erntefest in Blumenberg	Blumenberger Kultur- u. Karnevalsverein e.V.
28.08.2006	Spielnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
30.08.2006	Indianerfest	Kita „Sarrezwerge“

September

	Jeden Mittwoch Handarbeitsnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Chor 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Freitag Sportgruppe – Kaffeenachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
01.09.2006	30 Jahre Sekundarschule Wanzleben	Förderverein der Sek. Schule e.V.
02.-03.09.2006	Reit- und Springturnier mit Kreisjugendspielen und Kreismeisterschaft des BÖ – Reitanlage Wanzleben	Reitverein Wanzleben e.V.
05.09.2006	Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
08.09.2006	Billardturnier mit Wanderpokal	Schülertreff-Tenne (DRK) Jugendbereich
09.-10.09.2006	Schützenfest	Schützenverein Wanzleben e.V.
11.09.2006	Spielnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
12.09.2006	13:30 Uhr Buchlesung des Schriftstellers Hanns H. F. Schmidt, Magdeburg, in der VS	Seniorenverband-BRH
13.09.2006	Kaffeenachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
13.09.2006	Forellenessen im Forellenhof Treseburg und Hexentanzplatz	Sozialverband Altkreis Wanzleben

Die Stadt Wanzleben lädt ein zum „Kino im Park“

Das besondere Ereignis zum Sommerausklang und Schuljahresanfang

Was: Kino unter freiem Himmel

Wann: 15. September 2006, 20:00 Uhr „Dirty dancing“

16. September 2006, 20:00 Uhr „Sonnallee“

Wo: Freilichtbühne im Volkspark Wanzleben

Wer: Alle, Kinder, Jugendliche, Eltern und Großeltern, die Spaß an einem solchen Event haben, sind herzlich willkommen.

Eintritt: kostenlos

Programm zum Blumenberger Erntefest

Samstag 26.08.2006

19:30 Uhr Tanz mit Franky, Auftritt der Blumenberger Dancing Girls

22:00 Uhr Lichterfest am Dorfteich

Sonntag 27.08.2006

09:30 Uhr Festumzug durch Blumenberg mit alter und neuer Technik

11:30 Uhr Kaninchenschau

12:00 Uhr Eröffnung der Marktstraße mit landwirtschaftlichen Produkten

12:30 Uhr Technischau mit alten Traktoren und Dampfmodellen und

Schauvorführungen der Ernteverfahren in 7 Bildern

- Mähen mit der Sense, Binden und Aufstellen der Mandeln

- Mähen mit Traktor und Mähbinder
- Garben laden und mit dem Pferdegespann abfahren
- Dreschen mit dem Dreschflegel und Reinigen mit der Windfege
- Dreschen mit vom Traktor gezogenen Mähdrescher
- Stationäre Dreschmaschine mit Antrieb durch den Traktor
- Einsatz eines modernen Mähdreschers und Kornabfahrt

13:00 Uhr Vorführung von Videos sowie Bilderausstellung über vergangene Ereignisse

14:00 Uhr Akkordeonorchester „Die fröhlichen Elbharmonikas aus Magdeburg“

15:00 Uhr Auftritt der Blumenberger Dancing Girls

15:00 Uhr Wiederholung der Schauvorführung zu Ernteverfahren in 7 Bildern

Ganztägig für Groß und Klein

Pony-Kutschfahrten, Torwandschießen, Basketballzielwerfen, Postkarten fliegen lassen, Toben in der Strohburg, Kaninchenstreichelgehege, Präsentation der Verkehrswacht.

Der Blumenberger Krug übernimmt die Versorgung mit Speisen und Getränken. Die Veranstaltungen finden auf dem Dorfplatz, der angrenzenden Straße und dem angrenzenden Acker statt.

Im Rahmen des Erntefestes präsentiert sich u. a. auch der Landwirtschaftsbetrieb Schmidt & Tochter.

Sekundarschule lädt zur Jubiläumsfeier ein

Unsere Schule feiert ihren 30. Geburtstag. In den zurückliegenden Jahren waren Sie Kolleginnen und Kollegen an der POS II oder Leninschule. Wir möchten unseren Jahrestag mit ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am 01. September 2006 ab 18 Uhr feierlich begehen. Treffpunkt ist die Sekundarschule Wanzleben, Schulstraße 9. Nach einem Rundgang durch unseren ehemaligen „Tatort“ möchten wir den Tag dann mit einem Abendessen und dem Austausch von Erinnerungen im Ländlichen Bildungszentrum Wanzleben (Bucher Weg) ausklingen lassen. Das Mitbringen von Fotos und anderen „Beweisstücken“ unserer gemeinsamen Tätigkeit ist erwünscht. Da die Organisation auch finanziell abgesichert sein muss, bitten wir einen Betrag von 23,00 € für alle anfallenden Kosten auf das Konto: 6100074913, BLZ: 81051000 bei der Bördesparkasse Oschersleben mit Angabe des Namens/Geburtsnamens bis zum 21. August 2006 einzuzahlen.

Wir freuen uns auf unser Wiedersehen.

Im Namen des Kollegiums

Bärbel Peter, Schulleiterin der Sekundarschule Wanzleben

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

August

ohne Datum		Wanderung mit Picknick	Kita „Pittiplatsch“
jeden Mo	13:30 Uhr	Seniorenportgruppe	Sporthalle
16.08.06		Besuch im Märchenland	Kita „Pittiplatsch“

Domersleber SV, Abteilung Tischtennis

Im Domersleber Sportverein gibt es seit 10 Jahren eine Abteilung Tischtennis. Im Wettspielbetrieb des Tischtennisverbandes sind eine Herrenmannschaft und mehrere Nachwuchsmannschaften aktiv. Weiterhin ist der Verein jederzeit offen für Freizeitsportler sowie engagiert im Rahmen einer Schularbeitsgemeinschaft und eines Nachwuchsprojekts im Verein. Besonders positiv ist die Nachwuchsarbeit zu werten, indem einige Domersleber Tischtennisportler in ihrer Sportart das Niveau im Bördkreis und darüber hinaus deutlich mitbestimmen.

Besondere Erfolge neben zahlreichen Kreis- und einigen Bezirksmeistertiteln waren bisher der 3. Platz bei den Landesmeisterschaften 2005 von Florian Urban im Doppel der Schüler C, die Titel „Landessieger“ im Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ durch 6 Domersleber Sportlerinnen als Schulmannschaft der Sekundarschule Hohendodeleben 2001 und durch drei Mädchen mit dem Team Börde-Gymnasium Wanzleben 2003 sowie aktuell die Qualifikation von Anna Maria Wilke (C-Schülerin) und Sarah Sacher (Jugend) für das Landesranglistenturnier Sachsen-Anhalt als Runde der besten 10 Sportler je Altersklasse im Monat September.

Interessenten (Schüler, Jugendliche oder Hobbysportler) auch aus den Nachbargemeinden sind gern gesehen.

Abteilungsleiter: Ralf Sacher

Domersleben (Tel. 039209/ 43622)

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

September

	Indianerfest	Kita	Kita Remk.
03.09.2006	Orgelkonzert mit Prof. Fiseisky	Kirche	Remkersleben
10.09.2006	110-jähriges Bestehen Kirchenchor Klein Wanzleben		

Spendenaktion „Schwimmbad Klein Wanzleben“

Die Spendenaktion zur „Rettung des Schwimmbades Klein Wanzleben“ hat eine breite Resonanz im gesamten Bördkreis gefunden, wofür die Gemeinde herzlichen Dank allen Spendern sagen möchte. Hervorzuheben sind aber solche Aktionen, wie die der Volleyballer der SG Empor, die die Hälfte der Einnahmen des Kuchenbasars zum Schwimmbadfest auf das Spendenkonto überwiesen haben oder auch die der Frauencrew für die Kuchenbasare an Sonntagen im Schwimmbad, wodurch bereits über 200,00 € eingenommen worden sind. Herzlichen Dank den Ideengebern Christine Stridde, Stefanie Menzel, Manuela Thiele, Vera Thielecke, Diana Kahlmeier, Nicole Trudewig, Sandra Hansen.

Nachfolgend erscheint die zweite Liste der Spender (Stand vom 01.07.2006).

5,00 €	Philipp Beyer
10,00 €	Elisabeth Herbst, Erika Markus, Simone Groth, Erna Braunsdorf, Gerlinde und Rüdiger Bosse, Iris und Uwe Braunsdorf, Wolfgang Lorenz, Torsten Görges, Dorit und Berthold Klein, Lothar Kelm, Margot Blume, Rosemarie und Klaus Jäger, Gislinde Daenicke, Fußballtipps Sportlerheim
20,00 €	Christine und Karl Heinz Graup, Helga und Alfred Dänicke, Carola Künzl, Ute Wendorf, Evelin und Roland Rau, Margarete und Gerhard Loske, Ines und Michael Schulze, Monika und Karsten Lindemann, Meinolf Baxmann, Brigitte und Manfred Neutze, Steffi Mönch, Ulrike und Holger Kups, Dagmar und Dieter Künnemann, Andreas Schmalstieg, Dirk Hahn, Renate und Frank Riese, Barbara Lauenroth, Ina Kramer, Margot Kühle, Silvia und Hilmar Siewert, Ingmar Methner, Kathrin und Guido Tuchen, Sieglinde und Heinz-Günter Grüneberg
25,00 €	Dagmar und Michael Wesemann, Inka Könnecke, Ines und Oliver Darius, Steffi und Michael Ackermann, Dankmara und Max Sombrowski
30,00 €	Helgard Linke, Rita und Horst Kaiser, Kathrin Lehmann, Erika und Gerd Steikert, Gudrun und Klaus-Dieter Meynhardt, Ursula und Hans Thorwarth, Thomas Stiede, Kerstin und Frank Thureau, Jutta Strumpf
40,00 €	Bernd Pinkernelle
50,00 €	Susanne und Dr. Horst Lux, Annette und Roland Koch, Irmgard Hansen, Tino Flügel, Irmhild Klinke, Klaus Heinelt, Karin und Wolfgang Senft, Doris Werner, Gabriele und Detlef Behne, Elisabeth und Hanno Trieger, Anke Steinberger, Henrich Apelt, Gretel Thielecke, Anneliese und Johannes Schmidt, Christine und Horst Gurack, Henning Helmecke, Herbert Jung
70,00 €	Gerda und Erich Kelm
100,00 €	Anja, Udo und Philipp Beyer, Lieselotte Kretschmer, Gunnar Dehnert, Tischlerei Tietge, Bernd Beinhoff, Regine Wiemann, SPD-Ortsverband
112,00 €	Spende Schwimmbadfest
120,00 €	Christian Trieger
200,00 €	Dieter Schöne, Nancy Pape und Jan Flügel, Nordzucker AG (Herr Harten)

Die Spendenliste wird in der Septemerausgabe des Amtsblattes fortgesetzt.
Horst Flügel, Bürgermeister

Veranstaltungen der Gemeinde Groß Rodensleben

September

08.-09.09.2006

735 Jahr-Feier Hemsdorf

Förderverein Hemsdorf

Programm zum Fest „735 Ersterwähnung Hemsdorf“

Freitag, 08.09.2006

18:00 Uhr Schauvorführungen der Feuerwehren Hemsdorf und Groß Rodensleben
21:00 Uhr Tanz mit Discothek Meteor

Samstag, 09.09.06

11:00 Uhr Historischer Umzug
11:30 Uhr Ansprache durch den Bürgermeister und weitere Personen
13:30 Uhr Schauvorführung in der historischen Schmiede von 1836 durch Schmiedemeister Hermann Schlüter
14:30 Uhr Vorführung durch die historische Darstellungstruppe „sechspfündige Fußbatterie No. 16 der brandenburgischen Artilleriebrigade von 1813“
15:30 Uhr Kaffee und Kuchen mit musikalischer Umrahmung und weiteren Höhepunkten
17:00 Uhr weitere Vorführung der historischen Darstellungstruppe
18:00 Uhr individuelle Gestaltung mit musikalischer Umrahmung
20:00 Uhr Tanz für Jung und Alt mit Discothek Meteor
ganztägig - Hüpfburg, Ausstellung, Biwak und vieles mehr

Für das leibliche Wohl ist während der gesamten Veranstaltung gesorgt!

De Koornmeuhne

Von Irmgard Kunze, Hohendodeleben

Wenn et Koorn riepe e` worn is, denn hat sonn Acker scheen uteseihn. De Kornblaum`un de roe Mahn, wat jo eigentlich Unkrut is, de haarn et uns Krabben anedahn un wie hemm`uns jern en Strutz eplickt.

Manchmal, wenn et Koorn so hoch war, un wie so wiet rinn e`gahn sind, hat man uns gar nich mehr eseihn. Alleene hat dat keinen Spass emakt, un so warn wi immer en Chor Meekens. Dabie hemm`wi denn ok et Koorn daaletrampelt, wat jo de Buurn nich jern eseihn hemm.

Te Huse wurn wi ok ermahnt, dat man sowat nich makt un immer op`n Anewend blifft. Et is ok jefährlich, hat mick miene Oma vertellt, denn irjendwo inne Midde vont Feld, da luert de Koornmeuhne, dee fenget sonne Krabben, de et Koorn daaltrampeln, hält se feste un man hat schon bie de Eern wekke efun, de warn half vorhungert oder dot. Ick mott taujem`n, dat mick datt immer mächtij beschäftigt hat un ick mick immer utemalt hewwe, wie woll sonne Koornmeuhne utsieht.

Jetz wo ick old bin, wett ick et endlich, ick bruke bloß in`nen Speijel te kieken....!

Nutzen Sie unser Schnupperangebot:

Training für 2 Euro

Immer mittwochs ab 17.45 Uhr
(bitte vorher telefonisch anmelden)

Unser Tennisverein besteht derzeit aus 23 Mitgliedern.

Unser Spielort ist der Blumenberger Tennisplatz.

Der Tennisplatz liegt in einer ländlichen Umgebung und verfügt über 3 Granulatplätze, die seit 1999 in Betrieb sind.



Zu der Sportanlage gehört ein Sportlerheim, indem den Sportlern Umkleideräume sowie Duschen zur Verfügung stehen.

Weiterhin stehen dort Erfrischungsgetränke, wie Säfte oder Wasser, zur Verfügung.

Der Verein verfügt außerdem über eine Ballwurfmaschine sowie Tennisschläger und Bälle zum ausleihen.

Kontakt:

Blumenberger Tennisplatz
Bärbel Braune
Henneberger Weg 2
39164 Blumenberg

Tel.: 039209 - 46843
Mobil: 0174 9691792



Unsere Saison beginnt jedes Jahr am 01. Mai. Innerhalb der Saison veranstalten wir ein wöchentliches Training unter Anleitung, zum Ende der Saison ein Turnier mit anschließender Vereinsfeier.

Jedes Mitglied kann den Platz in der Saison täglich nutzen bzw. mit anderen Mitgliedern individuell trainieren und spielen.



Boris Becker hat auch mal klein angefangen...

Wir möchten eine Jugendgruppe mit wöchentlichem Training aufbauen, das durch ein Vereinsmitglied betreut wird

Tennisclub 1993 e.V.

Wanzleben



Werden Sie jetzt Mitglied oder machen Sie ein Probetraining!

Anmeldungen sind ab sofort möglich !!

Unsere Mitgliedsbeiträge pro Jahr betragen:

Aktives Mitglied	75,00 €
Passives Mitglied	38,00 €
Familienbeitrag (aktiv)	120,00 €
Familienbeitrag (aktiv + passiv)	90,40 €
Pflege (aktives Mitglied)	15,00 €
Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre	15,00 €
Jugendliche 14-18 Jahre	45,00 €



**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden
Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und
Schleibnitz in der Zeit vom 16.08.06 bis 20.09.06**

Mi	16.08.	19:00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben
Do	17.08.	17:30 Uhr	Teen-Kreis im Pfarrhaus Groß Rodensleben
So	20.08.		Gottesdienst
		10:00 Uhr	Groß Rodensleben
Mi	23.08.	19:00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben
So	27.08.		Gottesdienst
		09:00 Uhr	Schleibnitz
		10:00 Uhr	Domersleben
		18:00 Uhr	Konzert in Groß Rodensleben: Peter Orloff und die Schwarzmeerkosaken
Mi	30.08.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholung von Klein Rodensleben
Do	31.08.	17:30 Uhr	Teen-Kreis im Pfarrhaus Groß Rodensleben
Fr	01.09.	19:30 Uhr	Lektorenweiterbildung in Welsleben
So	03.09.		Einschulungsgottesdienst
		10:00 Uhr	Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Groß Rodensleben
Mo	04.09.	14:30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14:15 Uhr	Abholung von Schleibnitz
Mi	06.09.	19:00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben
Do	07.09.	17:30 Uhr	Teen-Kreis im Pfarrhaus Groß Rodensleben
Fr	08.09.	19:30 Uhr	Konfirmanden- u. Elternversammlung in Gr. Rodensl.
So	10.09.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Bergen, Hemsdorf, Domersleben, Schleibnitz und Klein Rodensleben
Mi	13.09.	19:00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben
Do	14.09.	17:30 Uhr	Teen-Kreis im Pfarrhaus Groß Rodensleben
Sa	16.09.	10:00 Uhr	zentraler Konfirmandentag in Groß Rodensleben
	bis	15:00 Uhr	
So	17.09.		Gottesdienst
		10:00 Uhr	Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Groß Rodensleben
Di	19.09.	09:30 Uhr	Tanz mit Pfarrer Kirch in Groß Rodensleben
Mi	20.09.	19:00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben

Bördeheimat

(Margit Vogel, Hohendodeleben)

Bördeland, du bist mein Heimatland,
in dich bin ich verliebt mit Herz und Verstand.
Ob in glücklichen Tagen oder mit Sorgen,
hier bin ich zu Haus, hier fühl ich mich geborgen.

Du besitzt keine Seen und keine großen Wälder,
dafür aber riesige fruchtbare Felder.
Im Frühjahr bist du besonders schön,
wenn die Rapsfelder in voller Blüte steh`n.

Im Sommer, wenn das Getreide sich auf den Halmen wiegt
Und ein Milan beutesuchend über Felder fliegt,
der rote Klatschmohn am Wegesrand blüht,
solche Bilder sind Balsam für Seele und Gemüht.

Wenn im Herbst Nebelschleier über kahle Äcker zieh,
sitzen die Menschen gemütlich in ihren Häusern am Kamin.
Keiner sich über die schwere Arbeit auf den Feldern beschwert,
denn der fruchtbare Bördeboden hat wieder reiche Ernte beschert.

Und im Winter, wenn es dann schneit,
trägt die Börde ihr weißes Hochzeitskleid.
Die Felder liegen unter einem zarten Schleier aus Schnee,
ich liebe dich mein Bördeland, wenn ich dich dann so seh.

**Soziales Möbellager
Wanzleben**

Bei uns erhalten Sie

Gebrauchtmöbel

aus Spenden
Lieferung und Aufbau inbegriffen

--- ACHTUNG ! ---

Wir nehmen Ihre gut erhaltenen
Gebrauchtmöbel
auch dankend als
Spende entgegen.
Es entstehen für
Sie keine Unkosten!

Behindertenverband
des Bördekreises e. V.

**Bottmersdorfer Str. 11
39164 Klein Wanzleben
Telefon: 03 92 09 / 4 44 41
Mobil: 0 17 05 22 84 02**

Ansprechpartner
Herr Stolze (von 6:30 - 8:30 Uhr
und von 14:00 - 15:00 Uhr

SIE ERREICHEN UNS:



Die Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben übermittelt den Jubilaren für den Monat September 2006 Glückwünsche zu Ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 01.09.	Weber, Ursula	zum 75.
am 03.09.	Liehr, Marie	zum 72.
am 04.09.	Weigert, Hermann	zum 70.
am 14.09.	Franke, Gertrud	zum 80.
am 14.09.	Gehre, Horst	zum 70.
am 28.09.	Tüfer, Ella	zum 80.

Domersleben

am 04.09.	Simon, Edit	zum 81.
am 07.09.	Leseberg, Hildegard	zum 86.
am 10.09.	Mathiebe, Adelheid	zum 81.
am 16.09.	Schellhase, Gertrud	zum 74.
am 18.09.	Bunge, Elli	zum 89.
am 22.09.	Gebhardt, Frank	zum 83.
am 29.09.	Schubert, Horst	zum 73.
am 29.09.	Siefert, Horst	zum 72.
am 29.09.	Andre, Albert	zum 77.
am 29.09.	Betschat, Alice	zum 84.

Dreileben

am 04.09.	Deike, Friedrich	zum 82.
am 09.09.	Jung, Siegfried	zum 75.
am 15.09.	Röhr, Anneliese	zum 79.
am 18.09.	Lohse, Horst	zum 73.
am 19.09.	Trümper, Winfried	zum 71.
am 20.09.	Wesche, Maria	zum 71.
am 24.09.	Neugebauer, Helga	zum 79.
am 29.09.	Grunert, Margarete	zum 81.

Eggenstedt

am 11.09.	Grabowski, Elsbeth	zum 83.
am 12.09.	Grabowski, Liselotte	zum 82.
am 21.09.	Hotopp, Waltraut	zum 79.
am 26.09.	Leßmann, Anna	zum 92.
am 26.09.	Regener, Marga	zum 73.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 04.09.	Feldmann, Inge	zum 75.
am 07.09.	Heidecker, Ingeborg	zum 72.
am 08.09.	Kuthe, Ilse	zum 74.
am 09.09.	Wanzek, Paul	zum 79.
am 09.09.	Krüper, Gerhard	zum 75.
am 10.09.	Wegerdt, Gerlinde	zum 76.
am 15.09.	Krüper, Margit	zum 72.
am 22.09.	Denecke, Gertrud	zum 76.
am 26.09.	Thormeyer, Friedrich	zum 77.
am 26.09.	Hosenthien, Gerda	zum 72.
am 30.09.	Lüder, Heinz Fritz	zum 73.

Hohendodeleben

am 02.09.	Kunze, Margarete	zum 71.
am 06.09.	Linke, Dieter	zum 72.
am 08.09.	Krone, Heinz	zum 71.
am 09.09.	Pietrzak, Ingeburg	zum 78.
am 18.09.	Hillebrandt, Charlotte	zum 77.
am 18.09.	Berheine, Fredi	zum 75.
am 19.09.	Pietzonka, Martin	zum 71.
am 25.09.	Gruß, Helene	zum 85.
am 26.09.	Horn, Elfriede	zum 90.
am 26.09.	Rosenburg, Gisela	zum 82.
am 28.09.	Bierstedt, Otto	zum 74.
am 28.09.	Wagner, Lissi	zum 72.

Klein Rodensleben

am 06.09.	Voigt, Elisabeth	zum 78.
-----------	------------------	---------

Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 01.09.	Bruß, Deuthold	zum 85.
am 01.09.	Schönecker, Gerlinde	zum 83.
am 02.09.	Lange, Frieda	zum 84.
am 02.09.	Kurch, Margarete-Rose	zum 83.
am 02.09.	Kaisig, Irene	zum 80.
am 04.09.	Thielecke, Horst	zum 72.
am 04.09.	Straßburg, Gertrud	zum 86.
am 06.09.	Wartmann, Ruth	zum 70.
am 07.09.	von der Heyden, Anneliese	zum 72.
am 08.09.	Bley, Erna	zum 80.
am 08.09.	Kunze, Erika	zum 81.
am 08.09.	Ulrich, Gerda	zum 72.
am 09.09.	Becker, Emma	zum 91.
am 10.09.	Kuchta, Lieselotte	zum 75.
am 10.09.	Rutt, Martha	zum 81.
am 11.09.	Paulisch, Marta	zum 87.
am 11.09.	Thielecke, Anna	zum 81.
am 11.09.	Wierig, Hans-Werner	zum 73.
am 12.09.	Kupke, Lieselotte	zum 85.
am 13.09.	Böhner, Eberhard	zum 73.
am 15.09.	Sander, Margarete	zum 72.
am 16.09.	Eggert, Walter	zum 82.
am 16.09.	Schröder, Rudolf	zum 75.
am 16.09.	Dedens, Hildegard	zum 75.
am 17.09.	Grabo, Emma	zum 93.
am 18.09.	Kelm, Gerda	zum 87.
am 20.09.	Tangermann, Helene	zum 74.
am 21.09.	Ohle, Anna	zum 90.
am 21.09.	Heinze, Ilse	zum 82.
am 22.09.	Schröder, Hans-Joachim	zum 77.
am 23.09.	Hentschke, Anna	zum 85.

am 24.09.	Schulze, Charlotte	zum 84.
am 25.09.	Meier, Kurt	zum 73.
am 26.09.	Sievers, Hildegard	zum 74.
am 26.09.	Borchardt, Karl-Heinz	zum 79.
am 28.09.	Helmecke, Christa	zum 73.
am 28.09.	Hanke, Bruno	zum 74.
am 29.09.	Franke, Gertrud	zum 93.
am 30.09.	Oehmt, Margaretha	zum 87.
am 30.09.	Brückner, Adelinde	zum 76.
am 30.09.	Kuchta, Joachim	zum 75.
am 30.09.	Schisanowski, Ruth	zum 72.

Seehausen

am 01.09.	Erdmann, Elsa	zum 74.
am 02.09.	Horn, Ilse	zum 83.
am 02.09.	Grant, Johanna	zum 76.
am 08.09.	Bothe, Werner	zum 74.
am 09.09.	Gödecke, Irmgard	zum 82.
am 10.09.	Peukert, Günter	zum 70.
am 11.09.	Grothe, Gerhard	zum 78.
am 13.09.	Grubert, Paul	zum 84.
am 16.09.	Schulze, Lisa	zum 71.
am 16.09.	Nigbur, Josef	zum 70.
am 18.09.	Fröhlich, Anna	zum 92.
am 18.09.	Lüddemann, Otto	zum 74.
am 24.09.	Mollenhauer, Heinz	zum 78.
am 24.09.	Jacobeit, Hannelore	zum 74.
am 25.09.	Illig, Lothar	zum 75.
am 27.09.	Schmidt, Hannelore	zum 72.
am 27.09.	Ermisch, Friedrich	zum 78.
am 28.09.	Ehrhardt, Günther	zum 85.
am 29.09.	Schalow, Heinz-Georg	zum 79.

Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt

am 01.09.	Heidrich, Ingeborg	zum 74.
am 01.09.	Schmidt, Liselotte	zum 74.
am 01.09.	Dummernicht, Gertrud	zum 72.
am 02.09.	von Lockstädt, Günther	zum 79.
am 02.09.	Zurawsky, Hans	zum 75.
am 02.09.	Jordan, Elisabeth	zum 74.
am 02.09.	Wolter, Rolf	zum 73.
am 03.09.	Klinder, Edith	zum 77.
am 03.09.	Götze, Charlotte	zum 81.
am 04.09.	Stemmer, Werner	zum 80.
am 04.09.	Konczalla, Erika	zum 76.
am 04.09.	Naskrent, Liselotte	zum 74.
am 05.09.	Wölke, Helga	zum 74.
am 05.09.	Scholz, Margarete	zum 86.
am 05.09.	Schulze, Günter	zum 72.
am 06.09.	Zilske, Dieter	zum 71.
am 07.09.	Bensch, Walter	zum 84.
am 07.09.	Dittmar, Wera	zum 83.

am 07.09.	Lipfert, Ingrid	zum 73.
am 08.09.	Polanetzki, Eduard	zum 86.
am 09.09.	Rogge, Sonja	zum 78.
am 09.09.	Gebe, Rolf	zum 74.
am 10.09.	Jordan, Elfriede	zum 75.
am 10.09.	Sohl, Herbert	zum 74.
am 10.09.	Götzke, Elfriede	zum 70.
am 10.09.	Lüthge, Margarete	zum 95.
am 11.09.	Ludwig, Heinz	zum 78.
am 11.09.	Wöllner, Gerhard	zum 78.
am 11.09.	Krug, Günter	zum 75.
am 13.09.	Löchel, Gertrud	zum 90.
am 13.09.	Dittberner, Maria	zum 85.
am 13.09.	Gehrke, Helmut	zum 77.
am 14.09.	Klose, Hermann	zum 89.
am 14.09.	Becker, Anna	zum 87.
am 15.09.	Dr. Motsch, Irmtraud	zum 71.
am 15.09.	Schienemann, Wolfgang	zum 73.
am 16.09.	Degenhard, Elfriede	zum 84.
am 16.09.	Kühne, Klaus	zum 74.
am 16.09.	Müller, Ruth	zum 72.
am 16.09.	Banse, Alfred	zum 85.
am 17.09.	Heinz, Gerda	zum 78.
am 18.09.	Morawe, Martha	zum 82.
am 18.09.	Pilz, Ruth	zum 78.
am 21.09.	Klepacz, Elisabeth	zum 100.
am 22.09.	Russ, Emil	zum 94.
am 22.09.	Krollmann, Brigitte	zum 79.
am 22.09.	Müller, Ilse	zum 74.
am 23.09.	Pape, Giesela	zum 81.
am 23.09.	Block, Hedwig	zum 80.
am 24.09.	Oeltze, Hans-Joachim	zum 77.
am 24.09.	Götzke, Egon	zum 70.
am 24.09.	Schönfeld, Viktor	zum 71.
am 25.09.	Schlothauer, Vera	zum 77.
am 25.09.	Kullak, Elisabeth	zum 72.
am 25.09.	Koryciak, Christa	zum 72.
am 26.09.	Amme, Gerhard	zum 79.
am 26.09.	Balke, Horst	zum 79.
am 27.09.	Kullak, Werner	zum 75.
am 27.09.	Lange, Otto	zum 73.
am 27.09.	Linke, Franz	zum 72.
am 27.09.	Schäfer, Margarete	zum 86.
am 28.09.	Züche, Margot	zum 83.
am 28.09.	Miehe, Erich	zum 81.
am 28.09.	Beitler, Gerda	zum 72.
am 28.09.	Nichte, Hildegard	zum 77.
am 29.09.	Peschek, Gerda	zum 71.
am 30.09.	Röhrich, Gerhard	zum 73.
am 30.09.	Klinkerfuß, Anneliese	zum 73.
am 30.09.	Diekmann, Gertrud	zum 77.

Schmunzelecke

Drei Tiere streiten sich darum, wer am meisten Angst einjagen kann.

Wolf: „Wenn ich brülle, hat der gesamte Wald Angst!“

Bär: „Wenn ich brumme, haben sogar viele Menschen Angst!“

Huhn: „Wenn ich huste, zittert die ganze Welt!“